

Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizulegen. Das Beifügen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind. Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht statt.

Die Vorzeigung erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten.

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungspostanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

Der Auftraggeber kann die Weiterführung des Postauftrages nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem Orte innerhalb Deutschlands verlangen. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken.

Die Weiterführung des Postauftrages nebst Wechsel zur Aufnahme des Wechselprotesses erfolgt auf bezügliches Verlangen, wie vorstehend unter a. angegeben.

Die stets vorauszubehaltenden Gebühren für einen Postauftrag zur Einholung des Wechselaccepts betragen 30 Pfg.

Für die Rücksendung des Wechsels wird eine weitere Gebühr — und zwar in der Höhe von 30 Pfg. — nur dann erhoben, wenn der Wechsel von dem Bezogenen angenommen worden ist.

Formulare zu Postaufträgen für Accepteinholung werden zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Für eigene Rechnung der Absender hergestellte Formulare dürfen nicht verwendet werden.

c. Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den die Drucksachen betreffenden Bestimmungen entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pfg. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigelegt werden.

Die Aufschrift der Bücherpostsendung hat den Namen des Empfängers nicht zu enthalten, sondern lediglich zu lauten:

Postauftrag zur Bücherpostsendung.

Nr. . . . (Geschäftsnummer)

nach

(Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt.)

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage sind der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Geldeinziehung, sowie ein ausgefülltes Postanweisungsformular so fest beizubinden, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular sind neben der Ueberschrift „Postauftrag“ die Worte „zur Bücherpostsendung“ zu setzen; dahinter ist die Geschäfts-

nummer zu wiederholen. Das Verlangen der Weitergabe oder Weiterführung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig. Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung ist entweder der Vermerk „Ohne Frist“ oder folgende Quittungsformel niederzuschreiben: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . .“

Das tarifmäßige Porto und die voraus zu bezahlende besondere Gebühr von 10 Pfg. ist vom Absender durch Aufkleben entsprechender Freimarken auf die Sendung zu entrichten.

Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungsschein nicht erteilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung, unter Zahlung der Einschreibgebühr ausdrücklich verlangt.

Am Bestimmungsorte wird die Bücherpostsendung nebst dem Auftrage dem Empfänger oder seinem Stellvertreter vorgezeigt. Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist“ trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. Bei den Sendungen, welche vorgeannten Vermerk nicht tragen, ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen. Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der Postauftrag sammt dem zugehörigen Postanweisungsformular dem Absender kostenfrei zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwicklung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen.

Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigelegten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Abzug des Frankos für letztere, soweit nicht ein mit dem erforderlichen Frankobetrag versehenes Formular verwendet worden ist.

Bücherpostsendungen mit Postauftrag sind auch im Verkehr mit Bayern und Württemberg zulässig. Denselben dürfen jedoch nur unfrankirte Postanweisungen beigelegt sein.

2. Nach außerdeutschen Postgebieten

sind lediglich Postaufträge zur Geldeinziehung, nicht aber solche zur Einholung von Wechselaccepten und zu Bücherpostsendungen zugelassen.

Für den Verkehr mit außerdeutschen Ländern kommt ein besonderes Postauftragsformular in deutscher und französischer Sprache zur Anwendung. Dasselbe ist dem Bordruck entsprechend in lateinischen Buchstaben bez. arabischen Ziffern auszufüllen. Die einzuziehende Summe muß in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes, also des Bestimmungslandes des Postauf-